

Tennissparte 1971  
GSV Gundershausen e.V.

---



Allgemeine Ordnung

Sport- und

Platzordnung

Ranglistenordnung

Beitrags- und Gebührenordnung

Stand 2018

Die in den folgenden Ordnungen aufgeführten Personennennungen sind als geschlechtsneutral anzusehen.

# Tennissparte 1971

## GSV Gundernhausen e.V.



## Allgemeine Ordnung der Tennissparte

Diese Allgemeine Ordnung der Tennissparte wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Januar 1998 genehmigt.

Für die Tennissparte ist die Satzung des Gesang- und Sportvereins Gundernhausen e.V., im folgenden „GSV“ genannt, maßgebend. In Ergänzung hierzu gibt sich die Tennissparte diese Allgemeine Ordnung.

Die am 01.01.1971 gegründete Sparte des GSV führt den Namen  
Tennissparte 1971 im GSV Gundernhausen e.V.

### Präambel

Die Tennissparte versteht sich als gemeinnützige Gemeinschaft zur Pflege und Ausübung des Tennissportes im sportlichen und fairen Geist. Die nachfolgende Allgemeine Ordnung dient zur Erfüllung dieser Aufgabe im Interesse eines ungestörten Zusammenlebens der Spartenmitglieder sowie einer geordneten Nutzung und Verwaltung ihrer Anlagen und Einrichtungen.

## 1 Mitglieder und Mitgliedschaft

### 1.1 Mitglieder

Die Tennissparte besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Erwachsene Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Passive Mitglieder

1.1.1 Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht, gleiche Rechte und Pflichten und sind befugt, an allen Veranstaltungen der Tennissparte teilzunehmen.

In Ausbildung befindliche Mitglieder über 18 Jahre ohne eigenes Einkommen haben das zeitlich begrenzte Recht einer ermäßigten Beitragspflicht. Sie haben im Übrigen dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Erwachsenen Mitglieder.

- 1.1.2 Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder genießen die Vergünstigungen einer ermäßigten Beitragspflicht.

- 1.1.3 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport in der Tennissparte nicht ausüben, jedoch durch ihre Spartenzugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele der Tennissparte fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Sparte teilzunehmen.

Die Beitragshöhe aller Mitglieder regelt die Beitrags- und Gebührenordnung der Tennissparte. Über Sonderfälle beschließt der Spartenvorstand.

Die Benutzung der Sportanlagen und die Gestaltung des Sportbetriebes richten sich nach der Sport- und Platzordnung.

## 1.2 Mitgliedschaft

- 1.2.1 Die Anträge zur Aufnahme in die Tennissparte sind schriftlich an den Spartenvorstand zu richten. Nicht volljährige Bewerber haben ihrem Antrag die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Spartenvorstand. Für die Mitgliedschaft in der Tennissparte ist die Mitgliedschaft im GSV Voraussetzung.

- 1.2.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung von Beiträgen und Gebühren für Mitgliedschaft, Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung (vgl. Abschnitt 2.2) und zur Beachtung der Sport- und Platzordnung sowie der Ranglistenordnung.

- 1.2.3 Kommen Mitglieder der Tennissparte im Rahmen dieser Allgemeinen Ordnung sowie der vom Spartenvorstand erlassenen weiteren Ordnungen ihren Pflichten nicht nach, können Disziplinarmaßnahmen in der Form von

- befristetem bzw. unbefristetem Ausschluss als Mitglied einer Mannschaft
- befristeter Spielsperre auf der Platzanlage
- Ausschluss aus der Tennissparte

sowie Androhung dieser Maßnahmen vom Spartenvorstand ausgesprochen werden. Disziplinarmaßnahmen sind vom Spartenvorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss aus der Tennissparte kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung an den Spartenleiter zu richten. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes der Tennissparte aus disziplinarischen Gründen durch den Spartenvorstand muss eine Anhörung des Ältestenrates erfolgen.

Ansprüche auf Rückerstattung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und sonstigen Zahlungen als Folge einer Nutzungsbeschränkung durch disziplinarische Maßnahmen sind ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes aus der Tennissparte erlöschen alle Rechte des Mitgliedes aus dieser Allgemeinen Ordnung. Ansprüche der Tennissparte aus dem laufenden Geschäftsjahre bleiben unberührt.

- 1.2.4 Die Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft kann für mindestens ein Kalenderjahr verlangt werden. Ein Mitglied, das unter Bezahlung des entsprechenden Betrages als Passives Mitglied geführt sein will, hat dies dem Spartenvorstand bis zum 1. März des betreffenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Passive Mitglieder der Tennissparte behalten in den Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht.

Die Rückumwandlung in die aktive Mitgliedschaft muss beim Spartenvorstand ebenfalls schriftlich beantragt und von diesem schriftlich bestätigt werden.

- 1.2.5 Die Mitgliedschaft in der Tennissparte endet mit dem Austritt aus der Sparte, sowie zum Monatsende mit dem Ausschluss bzw. dem Tod des Mitgliedes. Der Austritt aus der Tennissparte kann nur zum 30.06. oder 31.12. erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung muss fristgerecht und schriftlich beim Spartenvorstand erfolgen. In besonderen Fällen kann der Spartenvorstand abweichende Termine genehmigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Mit dem Austritt eines Mitgliedes aus der Tennissparte erlöschen alle Rechte des Mitgliedes aus der Allgemeinen Ordnung. Das ausscheidende Mitglied hat - gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet - keinen Anspruch auf das Sparten- bzw. Vereinsvermögen, Ansprüche auf Rückerstattung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und sonstigen Zahlungen. Ansprüche der Tennissparte aus dem laufenden Geschäftsjahr bleiben bestehen.

Das ausscheidende Mitglied hat spätestens am 2. Tag vor Beendigung der Mitgliedschaft sämtliches Eigentum der Sparte (z.B. Anlagenschlüssel, Wanderpokale, usw.) zu Händen eines Vorstandsmitgliedes gegen Quittungserteilung zurückzugeben. Wird das Vereinseigentum nicht rechtzeitig vor Ende der Mitgliedschaft zurückgegeben, hat das ausscheidende Mitglied einen angemessenen Wertersatz in Geld als Vereinsstrafe zu zahlen, dessen Höhe im Einzelfall vom Vorstand festgelegt wird.

## **2 Beiträge und Gebühren**

- 2.1 Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge und Gebühren richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO). Die Mitgliedsbeiträge der Tennissparte sind Jahresbeiträge.
- 2.2 Mitglieder, die aus der Tennissparte austreten, haben den Halbjahres- bzw. Jahresbeitrag sowie anfallende Gebühren für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten (vgl. Abschnitt 1.2.5).
- 2.3 Bei Eintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres werden Beiträge und Gebühren ab Beginn des Eintrittsmonats berechnet.
- 2.4 Über die Höhe sowie Zahlungsweise von Beiträgen in der Tennissparte kann der Spartenvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund Sonderregelungen beschließen.

### 3 Organe

Organe der Tennissparte sind

- die Mitgliederversammlung
- der Spartenvorstand
- der Ältestenrat

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Spartenleiters oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Spartenvorstandes oder des Ältestenrates muß eine Mitgliederversammlung für Neuwahlen vom restlichen Spartenvorstand oder Ältestenrat einberufen werden.

#### 3.1 Mitgliederversammlung

3.1.1 Alle Mitglieder der Tennissparte sind berechtigt bei der Mitgliederversammlung anwesend zu sein. Die Mitgliederversammlung hat in allen Angelegenheiten das oberste Entscheidungsrecht. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Berichtes und Entlastung des Spartenvorstandes
- Wahl des Wahlleiters
- Wahl des Spartenvorstandes (vgl. Abschnitt 3.2)
- Wahl des Ältestenrates (vgl. Abschnitt 3.3)
- Wahl der Kassenprüfer (vgl. Abschnitt 3.4)
- Entscheidung über Anträge
- Änderung dieser Allgemeinen Ordnung
- Festsetzung der Spartenbeiträge und Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung.

3.1.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Spartenleiter einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Spartenvorstandes (Jahreshauptversammlung) ist unmittelbar nach Jahresabschluss des Kassenwartes vor der Jahreshauptversammlung des GSV einzuberufen.

Darüber hinaus können weitere Mitgliederversammlungen vom Spartenvorstand einberufen werden, wenn das Interesse der Tennissparte es erfordert.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Spartenvorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3.1.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Anträge zu Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich bis spätestens fünf Tage vor Abhaltung der Versammlung beim Spartenvorstand einzureichen.

Über Anträge, die später als fünf Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht wurden, muss abgestimmt werden.

- 3.1.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit diese Allgemeine Ordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über die Änderung dieser Allgemeinen Ordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein. Änderungen dieser Allgemeinen Ordnung bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt - mit Ausnahme bei Wahlen - als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmung muss stattfinden, wenn dies auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Wahlen muss schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem Mitglied in der Mitgliederversammlung gewünscht wird.

Abstimmungsergebnisse, die nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind und die aus berechtigten Gründen angezweifelt werden, müssen unverzüglich wiederholt werden. In diesen Fällen erfolgt die Stimmabgabe schriftlich oder durch namentlichen Aufruf anhand der Anwesenheitsliste.

- 3.1.5 Zur Wahl des Spartenleiters wird ein Wahlleiter gewählt. Nach der Wahl des Spartenleiters übernimmt dieser die Wahlleitung für die restlichen Positionen.
- 3.1.6 Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in ein Versammlungsprotokoll aufzunehmen, vom Spartenleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntzugeben.

## 3.2 Spartenvorstand

### 3.2.1 Der Spartenvorstand hat die Aufgabe

- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
- die Geschäfte der Tennissparte zugunsten der Tennissparte zu führen
- alle nicht der Mitgliederversammlung, dem Ältestenrat oder den Kassenprüfern vorbehaltene Angelegenheiten zu erledigen.

### 3.2.2 Der Spartenvorstand besteht aus dem

- Spartenleiter
- Sportwart
- Jugendwart
- Kassenwart
- Pressewart (Schriftführer)
- Platzwart

---

Dem Spartenvorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder der Tennissparte angehören. Der Spartenvorstand wählt unter sich eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Spartenleiter.

- 3.2.3 Der Spartenvorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl weiter im Amt. Scheidet ein Mitglied des Spartenvorstandes innerhalb der Amtszeit aus, so beruft der Spartenvorstand einen Nachfolger.

Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen; hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Abberufung sollte die Mitgliederversammlung sich bemühen, sogleich einen neuen Spartenvorstand zu wählen. Wenn dies nicht gelingt, übernimmt der Ältestenrat kommissarisch die Aufgaben des abberufenen Vorstandes.

- 3.2.4 Für die Durchführung der Versammlungen und Sitzungen kann der Spartenvorstand eine Geschäftsordnung beschließen. In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Spartenvorstand in besonderen Fällen auch Aufgaben an Mitglieder der Tennissparte übertragen, die nicht dem Spartenvorstand angehören.
- 3.2.5 Die Sitzungen des Spartenvorstandes werden nach Bedarf vom Spartenleiter einberufen und abgehalten. In der Regel erfolgt dies monatlich. Beschlüsse des Spartenvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der bei den Sitzungen anwesenden Mitglieder gefasst. Der Spartenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters.
- 3.2.6 Für bestimmte Arbeitsgebiete der Tennissparte können Mitglieder in der Mitgliederversammlung in Ausschüsse gewählt werden bzw. der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse arbeiten nach den Weisungen des Vorstandes.

### 3.3 Ältestenrat

- 3.3.1 Auf Wunsch des Spartenvorstandes oder der Mitglieder tritt der Ältestenrat in allen Fällen in Aktion, die über den Rahmen der normalen Geschäftsführung hinausgehen (vgl. Abschnitt 1.2.3 und 3.2.3). Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.
- 3.3.2 Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern der Tennissparte, die alljährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates innerhalb der Amtszeit aus, so beruft der Ältestenrat einen Nachfolger.
- 3.3.3 Mitglieder des Ältestenrates können stimmberechtigte Mitglieder der Tennissparte werden, die das 40. Lebensjahr überschritten haben. Ein Mitglied des Spartenvorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.



### 3.4 Kassenprüfer

3.4.1 Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Kassenwartes auf Richtigkeit und auf Übereinstimmung mit den in Mitgliederversammlungen und Spartenvorstandssitzungen gefassten Beschlüssen zu prüfen. Die Kassenprüfung findet nach Jahresabschluss des Kassenwartes und vor der Jahreshauptversammlung der Tennissparte statt.

Scheidet der Kassenwart aus dem Vorstand während des Geschäftsjahres aus, muss er einen Kassenabschluss erstellen, der von den Kassenprüfern geprüft wird.

3.4.2 Es werden zwei Mitglieder der Tennissparte zu Kassenprüfern auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfung muss von zwei Kassenprüfern vorgenommen werden. Kann ein Kassenprüfer seine Funktion nicht wahrnehmen, so muß er durch ein Mitglied des Ältestenrats ersetzt werden.

3.4.3 Kassenprüfer können stimmberechtigte Mitglieder der Tennissparte werden, die dem Spartenvorstand nicht angehören.

## 4 Gültigkeitsbereich der Allgemeinen Ordnung

Diese Allgemeine Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit sich aus dieser Allgemeinen Ordnung nichts anderes ergibt, kommt die Satzung des Gesang- und Sportvereins Gundernhausen e.V. entsprechend zur Anwendung.

Erste Fassung: 23. November 1979

Erste Änderung: zweite Änderung: Dritte Änderung: Vierte Änderung:

02. Januar 1985

19. Dezember 1987

21. Februar 1994

16. Januar 1998

Roßdorf, 16. Januar 1998

Spartenleiter:

Schriftführerin:

(Prof. Dr. P. Hotzel)

(B. Stopinski)



## Ranglistenordnung der Tennissparte

### 1 Allgemeines

Das Ziel der Rangliste ist es, die Spielstärke des einzelnen Spielers innerhalb des Vereins einzustufen. Ranglisten bestehen im Jugend- und Erwachsenenbereich und sind nach Spielergruppen eingeteilt. Sie sind Grundlage für die Mannschaftsaufstellung der folgenden Medensaison.

### 2 Aufbau / Ablauf

- 2.1 Die Rangliste hat die Form einer Pyramide. Der Spieler mit Platzziffer 1 bildet die 1. oberste Ebene, die Spieler mit Platzziffer 2 und 3\_ bilden die 2. Ebene, usw.
- 2.2 Jeder Spieler hat die Möglichkeit, seine eigene Position in der Rangliste durch das Fordern eines Spielers zu verbessern, der in der Rangliste vor ihm platziert ist. Gewinnt der Forderer das Spiel, nimmt er die Position des Geforderten, der selber - genauso wie jeder nachfolgende Spieler - eine Position nach hinten rückt.
- 2.3 Gefordert werden kann jeder Spieler, der auf derselben Ebene links oder auf der nächst höheren Ebene rechts von der Position des Forderers platziert ist. Ausnahme: Position 3 darf Position 1 fordern.
- 2.4 Mitglieder, die noch nicht in die Rangliste aufgenommen wurden, können sich zunächst an beliebiger Position in die Rangliste einfordern. Verliert der Einforderer das Spiel, so hat er die Möglichkeit, sich drei Plätze tiefer einzufordern. Verliert er erneut, so wird er auf den letzten Platz gesetzt.
- 2.5 Der Spieltermin ist vom Forderer mit dem Geforderten persönlich abzustimmen. Kann der Geforderte innerhalb von 14 Tagen keinen möglichen Termin benennen oder tritt er zum festgelegten Spieltermin nicht an, geht das Spiel an den Forderer. Während der Schulferien gilt die 14-Tage-Regel nicht.
- 2.6 Sobald der Spieltermin festliegt, ist dieser in die vorgesehene Forderungsliste und im Zeitplan als Forderungsspiel gekennzeichnet einzutragen.
- 2.7 Der Forderer hat für 3 neuwertige Bälle und - wenn gewünscht - für einen Schiedsrichter zu sorgen. Werden diese Punkte nicht erfüllt, so gilt das Spiel für den Forderer als verloren.
- 2.8 Gespielt wird im Erwachsenen- und Jugendbereich über 2 Gewinnsätze. Am Ende jeden Satzes wird bei 6:6 ein Tie-Break gespielt.
- 2.9 Angefangene Spiele werden am selben Tag, mit demselben Stand in Punkten, Spielen und Sätzen fortgesetzt. Bei am folgenden Tag fortgesetzten Spielen

---

bleiben abgeschlossene Sätze erhalten. Eine Fortsetzung an anderen Tagen bedeutet Neubeginn des Matches.

- 2.10 Nach Spielende ist das Ergebnis in die Forderungsliste zu notieren und von mindestens einem Spieler zu bestätigen.
- 2.11 Ein Spieler, der eine noch nicht abgeschlossene Forderung eingetragen hat, kann nicht zusätzlich gefordert werden.
- 2.12 Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Sportwart bzw. im Jugendbereich der Jugendwart.

Roßdorf, 08. Januar 1998

Spartenleiter:

Sportwart:

(Prof. Dr. P. Hotzel)

(St. Hummel)

# Tennissparte 1971

## GSV Gundershausen e.V.

### Beitrags- und Gebührenordnung der Tennissparte

Die nachfolgenden Beiträge und Gebühren sind ab 1. Januar 2002 gültig (alle Angaben in Euro [€]).

#### 1 Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft in der Tennissparte ist die Mitgliedschaft im Gesang- und Sportverein Gundershausen e.V. Voraussetzung.

Beitragssätze/Jahr :		
GSV-Tennissparte 1971/GSV-Gesamtverein		
Beitragsgruppen	Tennissparte	GSV
	Euro	Euro
Erwachsene (Einzelmitglied)	125,00	96,00
Erwachsene (Einzelmitglied) mit Kindern in Ausbildung	150,00	96,00 +60,00 je Kind
Ehepaare ohne Kinder	180,00	2x96,00 =192,00
Ehepaare mit Kindern in Ausbildung	195,00	228,00
Jugendliche bis 13 Jahren (Einzelmitglied)	45,00	60,00
Jugendliche ab 14 Jahre, Schüler, Studierende, Azubis (Einzelmitglied)	65,00	60,00
Passive Mitglieder	25,00	60,00

(Beitragssätze Tennis durch Beschluss 13.02.2006 aktualisiert, GSV Beitrag 2015 aktualisiert)

Bei Eintritt innerhalb des laufenden Kalenderjahres werden die Mitgliedsbeiträge ab Beginn des Eintrittsmonats berechnet.

Der Wechsel in eine andere Beitragsgruppe erfolgt grundsätzlich am Anfang des folgenden Kalenderjahres.

Schüler, Studierende und Azubis ab 18 Jahren haben eine Ausbildungsbescheinigung für den entsprechenden Zeitraum zur Gewährung der vergünstigten Beiträge dem Kassenwart der Tennissparte vorzulegen.

Beiträge sind eine Bringschuld. Eventuell anfallende Bankgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von € 6,-- erhoben.

## 2 Jugendtraining

Für das Jugendtraining wird eine Eigenbeteiligung je Saison (Sommer/Winter) durch den Vorstand festgesetzt. Die Kostenübernahme durch die Tennissparte für das Jugendtraining (Trainer und Trainingsbälle/-zubehör) sollte höchstens 1/3 betragen. Veränderung der Mitgliedseigenbeteiligung muss in der Mitgliederversammlung begründet werden.

Die Kosten für die Trainingshalle im Winter werden auf die Teilnehmer umgelegt. Der genaue Betrag wird bei der Anmeldung vom Vorstand bekanntgegeben und ist am Anfang der Wintersaison zu entrichten.

Am Training können Jugendliche nur bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres teilnehmen, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

## 3 Sonstige Beiträge

- Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat jährlich drei Arbeitsstunden zu verrichten, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr fünf Arbeitsstunden. Leistet ein Mitglied diesen Dienst nicht bzw. nicht vollständig, werden pro nicht geleisteter Arbeitsstunde € 10,-- bzw. bei Jugendlichen € 5,-- als zusätzlicher Beitrag fällig.
- Jedes Mitglied, das mit Gästen einen Tennisplatz benutzt, hat eine Gastgebühr zu entrichten. Die Gastgebühr beträgt pro Spielstunde € 3,-- für Jugendliche Gäste und € 8,-- für Erwachsene Gäste.  
Nach spätestens 10 Gastspielen in einem Jahr wird der Beitritt des Gastspielers in die Sparte Tennis erwartet.
- Die Pfandgebühr für einen Schlüssel der Tennisanlage beträgt € 25,-- und ist von jeder Beitragsgruppe bei Neueintritt zu entrichten.

Aktualisiert gem. Beschluss JHV 2018

## 4 Zahlungsmodus der anfallenden Beiträge / Gebühren

- Zahlung Beiträge der Tennissparte durch Bankeinzug:

1/2-jährliche Zahlung am 15.02. / 15.07.  
oder 1/1-jährliche Zahlung am 15.02.

- Zahlung Beiträge der Tennissparte per Rechnung:

1/1-jährliche Zahlung am 15.02.

auffolgende Konten:

- Beiträge Tennissparte:

IBAN: DE97 5086 3513 0000 3471 75 BIC: GENODE51MIC  
bei der Volksbank Odenwald e.G.

- Beiträge GSV:

IBAN: DE16 5086 3513 0000 3477 60 BIC: GENODE51MIC  
bei der Volksbank Odenwald e.G.

Roßdorf, 26. September 2003

Spartenleiter:

Kassenwart:

(B. Nees)

(St. Hotzel)

(Änderungen durch Beschluss vom 13.02.2006, Aktualisierung Kontodaten 2015)